

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -**Verwaltungsgebührensatzung**
der Gemeinde Rödinghausen**vom 29.01.2003****in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 12.12.2019**
(in Kraft getreten am 01.01.2020)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NW 2002, S. 160) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NW 2001, S. 708) hat der Rat der Gemeinde Rödinghausen in seiner Sitzung am 28.01.2003 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1**Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Gemeinde Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2**Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3**Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

§ 4

Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW kann die Gemeinde auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenschriftliche haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschriftliche eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschriftliche hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8

**Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen
sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

§ 9
Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NW, Seite 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.3.2003 in Kraft.

Die Satzung der Gemeinde Rödinghausen über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgeldern für die Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung, der Freiwilligen Feuerwehr oder anderer Einrichtungen der Gemeinde vom 18.12.1990 in Fassung der Euro-Anpassungssatzung vom 22.11.2001 wird mit gleicher Wirkung aufgehoben.

Hinweise:

- In der Fassung vom 22.01.2003; in Kraft getreten am 01.01.2003
- In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.06.2007; in Kraft getreten am 01.07.2007
- In der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 10.12.2014, in Kraft getreten am 01.01.2015
- In der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 12.12.2019, in Kraft getreten am 01.01.2020 (Änderungen im Gebührentarif – Tarif Nr. 15)

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

Gebührentarif der Gemeinde Rödinghausen

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Rödinghausen

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.	Abschriften und Auszüge	
	a) Bei Herstellung von Abschriften im Wege der Ablichtung (Fotokopie) bis zum Format DIN A 4 für jede angefangene Seite	0,50 EUR
	b) Bei Herstellung von Abschriften im Wege der Ablichtung (Fotokopie) bei größerem Format als DIN A 4 für jede angefangene Seite	0,75 EUR
	c) Die Gebühr für Kopien aus Kanalbestandsplänen beträgt je Plan	2,50 EUR
2.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und ähnlichen Urkunden für das Grundbuch, soweit nicht eine vertragliche Verpflichtung zur Erteilung dieser Urkunde besteht	15,00 EUR
3.	Erteilung der Negativatteste bezüglich Vorkaufrechten nach dem Baugesetzbuch	10,00 EUR
4.	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene viertel Stunde	6,00 EUR
5.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnungen Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	18,00 EUR
6.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Zeichnungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
	a) Büroarbeiten, je angefangene halbe Stunde	18,00 EUR
	b) Außenarbeiten, je angefangene halbe Stunde	18,00 EUR
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten, je angefangene halbe Stunde	12,00 EUR
	Die Selbstkosten für verwendetes Material, Fahrtkosten (pauschal 7,67 EUR) und dergleichen werden besonders in Rechnung gestellt	
	Bei beantragten Feststellungen und Besichtigungen wird eine Gebühr nicht erhoben, wenn die Feststellungen einen ordnungswidrigen Zustand ergeben, der von Amts wegen im öffentlichen Interesse zu verfolgen ist.	
7.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut im Wege der Ablichtung (Fotokopie)	

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr
	a) Bis zum Format DIN A 4 für jede angefangene Seite	0,50 EUR
	b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede angefangene Seite	0,75 EUR
	Von der Erhebung der Gebühren unter Tarifstelle 7 kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient.	
8.	Pauschalgebühr für die Ausstellung von Anliegerbescheinigungen	11,00 EUR
9.	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach § 18 Straßen- und Wegegesetz	12,00 EUR
10.	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	6,00 EUR
11.	Ersatz einer Hundesteuermarke	2,50 EUR
12.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene viertel Stunde	6,00 EUR
13.	Zustimmung zur Verlegung von Telekommunikationslinien nach § 50 Abs. 3 TKG	
	a) bei Hausanschlüssen je Anschluss,	15,00 EUR
	b) bei kleineren Baumaßnahmen von max. 50 m Trassenlänge, je Maßnahme,	38,00 EUR
	c) bei größeren Baumaßnahmen über 50 m Trassenlänge,	120,00 EUR
	d) in besonders gelagerten Einzelfällen wird für einen nachgewiesenen außergewöhnlich hohen Verwaltungsaufwand eine höhere Gebühr erhoben. Die Gebühr wird nach Stundenaufwand errechnet und beträgt je Stunde	36,00 EUR
14.	Für sonstige Dienstleistungen, die nicht im vorstehenden Katalog aufgeführt sind Diese werden nach den tatsächlichen Aufwand abgerechnet	

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr
15.	<p>Bürgschaften</p> <p>a) Für übernommene Bürgschaften wird für jedes angefangene Kalenderjahr ihrer Laufzeit eine Gebühr/Provision in Höhe von 0,5 vom Hundert der verbürgten Restschuld zum 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres erhoben. Für das Kalenderjahr der erstmaligen Bürgschaftsübernahme beträgt die Gebühr für den Monat der Bürgschaftsübernahme und jeden weiteren Monat des Kalenderjahres 1/12 von 0,5 vom Hundert der verbürgten Anfangsschuld. Die Gebühr ist am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres fällig.</p> <p>b) Für neue Bürgschaften wird zusätzlich zu der lfd. Gebühr/Provision nach Pkt. 15 a ein einmaliges Auftragsentgelt in Höhe von 0,5 vom Hundert des Bürgschaftsbetrages, mindestens jedoch 250 € und höchstens 25.000 € erhoben. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bürgschaftsübernahme fällig.</p>	0,5 %